

WAHLBEKANNTMACHUNG FÜR DIE WAHLEN ZUM SENAT IM WS 2022/2023

Zu wählen sind die Vertreterinnen und Vertreter im Senat der Hochschule Geisenheim für alle Mitgliedergruppen gem. § 37 HessHG (HessHG = Hessisches Hochschulgesetz).

Die Mitgliedergruppen sind:

- die Professorinnen und Professoren (Professorengruppe),
- die Studierenden sowie die nach § 29 Abs. 4 HessHG immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden (Studierende), soweit diese nicht Beschäftigte der Hochschule sind,
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Beschäftigten nach § 82 Abs. 2 HessHG (wissenschaftliche Mitglieder),
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik einschließlich der Angehörigen des Bibliotheksdienstes und der nichtärztlichen Fachberufe des Gesundheitswesens (administrativ-technische Mitglieder).

Der Senat besteht nach § 42 HessHG aus **17 Mitgliedern** und setzt sich wie folgt zusammen:

- **neun Mitglieder** der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- **drei Mitglieder** der Gruppe der Studierenden,
- **drei Mitglieder** der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
- **zwei Mitglieder** der Gruppe der administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wahlvorstand

Für die Durchführung der Wahl hat der Senat in seiner Sitzung am **5. Juli 2022** einen **Wahlvorstand** gewählt. Ihm gehören folgende Mitglieder an:

1. aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren:
als Mitglied:
Herr Prof. Dr. Mark Strobl
Herr Prof. Dr. Kai Velten
als Stellvertretung:
Frau Prof. Dr. Judith Kreyenschmidt
Herr Prof. Dr. Andreas Holzapfel
2. aus der Gruppe der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler:
als Mitglied:
Herr Timo Strack
als Stellvertretung:
Herr Alexander Peters
3. aus der Gruppe der admin.-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:
als Mitglied:
Frau Mareike Zeisel
als Stellvertretung:
Frau Tabea Dietrich
4. aus der Gruppe der Studierenden:
als Mitglied:
Herr Fabian Schilling
als Stellvertretung:
Herr Johannes Weber

Wahlleiterin ist die **Kanzlerin, Frau Dipl.-Ing. (FH) Marion Waldeck, MBA.**

Der Wahlvorstand ist in Abstimmung mit der Wahlleitung für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Die Sitzungen des Wahlvorstandes sind hochschulöffentlich. Die Sitzungstermine und -orte sowie Beschlüsse des Wahlvorstandes werden auf der Internetseite der Hochschule Geisenheim <https://www.hs-geisenheim.de/senatswahl/> sowie durch Aushänge bekannt gegeben.

Allgemeines

Wahlordnung: Für die Durchführung der Senatswahlen an der Hochschule Geisenheim im Wintersemester 2022/2023 findet die Wahlordnung der HGU (WahlO) vom 23. Januar 2013, zuletzt geändert am 15. Dezember 2020 (Amtliche Mitteilung 07/2020), auf der Grundlage des HessHG Anwendung.

Wahlgrundsätze: Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen **Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl)** gewählt. Für die Wahlform ist ausschlaggebend, ob pro Mitgliedergruppe ein Wahlvorschlag vorliegt oder mehrere Wahlvorschläge eingereicht werden.

Verhältniswahl: Sind mehrere zugelassene Wahlvorschläge in einer Gruppe vorhanden, wird nach den Regeln der Verhältniswahl gewählt. Hierbei hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte eine Stimme. Diese kann er oder sie für eine Wahlvorschlagsliste vergeben.

Persönlichkeitswahl: Wenn nur ein Wahlvorschlag bzw. eine Vorschlagsliste in einer Gruppe zugelassen wurde, wird nach den Regeln der Persönlichkeitswahl gewählt. Hierbei hat jede bzw. jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen wie Sitze im Senat durch die jeweilige Gruppe zu besetzen sind.

Falls zu einem Wahlvorschlag der bereits im Wahlbüro eingereicht wurde, mindestens ein weiterer Listenvorschlag innerhalb der gleichen Mitgliedergruppe abgegeben wird, wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. In diesem Fall ist die Reihenfolge der angegebenen Bewerberinnen und Bewerber maßgebend.

Stellvertretung: Bei den Wahlen zum Senat (Verhältniswahl) werden auch Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Senatsmitglieder ermittelt. Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind die in der Reihenfolge der Vorschlagsliste nach den gewählten Mitgliedern des Senats aufgeführten Listenmitglieder entsprechend der Anzahl der der Liste zugeteilten Mandate.

Wird für eine Mitgliedergruppe nur ein Wahlvorschlag eingereicht (Persönlichkeitswahl), sind die Bewerberinnen und Bewerber denen aufgrund des Wahlergebnisses kein Sitz zugeteilt wurde und die die nächsthöhere Stimmzahl haben, Stellvertreterinnen und Stellvertreter. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber und Bewerberinnen, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würde, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.

Amtszeit: Die Amtszeit beginnt am ersten Tag des der Wahl folgenden Semesters, also am

1. April 2023.

Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Gruppen zwei Jahre.

Wer kann wählen und gewählt werden?

Gemäß der Wahlordnung steht grundsätzlich jedem Mitglied der Hochschule Geisenheim gem. § 37 HessHG für seine Gruppe das aktive und passive Wahlrecht zu.

Wahlberechtigt für diese Wahlen zum Senat sind

- die Professorinnen und Professoren (Professorengruppe),
- die Studierenden sowie die nach § 29 Abs. 4 HessHG immatrikulierten Doktorandinnen und Doktoranden (Studierende), soweit diese nicht Beschäftigte der Hochschule sind,
- die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die Beschäftigten nach § 82 Abs. 2 HessHG (wissenschaftliche Mitglieder),
- die administrativ-technischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis liegt zur Einsichtnahme aus in der Zeit **6. Dezember 2022 bis 8. Dezember 2022, jeweils von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,**

- für die Gruppe der Studierenden
im Studierendenbüro des Müller-Thurgau-Hauses
- für alle Beschäftigten
im Wahlbüro des Verwaltungsgebäudes, Raum 116, 1. Stock

Widersprüche gegen das Wählerverzeichnis können schriftlich **bis zum 9. Dezember 2022, 12.00 Uhr** eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand.

Kandidatur zur Wahl – Einreichung der Wahlvorschläge

Die Mitglieder der Hochschule Geisenheim werden aufgefordert, bis spätestens

12. Dezember 2022, 12:00 Uhr,

Wahlvorschläge auf das vorgegebene Formblatt **im Wahlbüro Raum 116, 1. Stock Verwaltungsgebäude**, einzureichen. Die Vorlage des Formulars ist auf der Website der HGU unter <https://www.hs-geisenheim.de/senatswahl/> „Informationen & Formularvorlagen zur Wahl“ zu finden.

Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Namen von Wahlberechtigten enthalten, die zur Kandidatur bereit sind; ihre Reihenfolge muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. Es ist eine entsprechend ihrem Anteil in der Mitgliedergruppe angemessene Vertretung von Frauen und Männern anzustreben.

In den Vorschlagslisten sollen ausreichend viele Bewerber und Bewerberinnen benannt werden, um genügend Stellvertreterinnen und Stellvertreter in den erweiterten Senat entsenden zu können. Jede Bewerberin oder jeder Bewerber darf nur auf einer Vorschlagsliste genannt werden. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden nach Prüfung durch den Wahlvorstand hochschulöffentlich bekannt gegeben.

Wahltag

Die Stimmabgabe erfolgt für alle Wahlberechtigten Onlinewahl am

16. - 18. Januar 2023 über das Abstimmungstool POLYAS

Briefwahl

Es besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Ein Antrag auf Zusendung von Briefwahlunterlagen ist bis **2. Januar 2023, 12.00 Uhr** schriftlich im Wahlbüro zu stellen. Sie erhalten dann zeitnah Ihre Briefwahlunterlagen.

Wahlbriefe müssen spätestens am **13. Januar 2023, 12.00 Uhr** im Wahlbüro vorliegen. Einzelheiten des Wahlverfahrens entnehmen Sie bitte der Wahlordnung.

Feststellung und Bekanntgabe des vorläufigen und endgültigen Wahlergebnisses

Das vorläufige Wahlergebnis wird vom Wahlvorstand nach Feststellung und nach Freigabe durch die Wahlleitung am **19. Januar 2023**, in geeigneter Form der Hochschulöffentlichkeit bekannt gegeben.

Mit der Bekanntmachung beginnt die für Wahlprüfungen maßgebliche Frist zu laufen. Nach Ablauf der Wahlprüfungsfrist, nach unangreifbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Ablauf der Wiederholungsfrist ist das endgültige Wahlergebnis nach Freigabe durch die Wahlleitung von dem Wahlvorstand der Hochschulöffentlichkeit bekannt zu machen.

Die gewählten Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden über das Wahlergebnis schriftlich durch die Wahlleitung informiert.

Einsprüche gegen die Wahl

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann das Ergebnis der Wahlen durch Einspruch anfechten. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrages mit Begründung, der innerhalb von sieben Arbeitstagen nach der Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses beim Wahlvorstand eingereicht werden muss.

Nähere Einzelheiten und Bestimmungen zu den Wahlen entnehmen Sie bitte unserer Wahlordnung.

Für die Gruppe der Studierenden werden die Wahlen zum Studierendenparlament organisatorisch gemeinsam mit den Wahlen zum Senat durchgeführt.